

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

| Gremium        | Datum      |
|----------------|------------|
| Hauptausschuss | 09.04.2018 |

**Kommunalverfassungsrechtliche Streitigkeit nach § 44 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln  
hier: Entscheidungszuständigkeit für das Verkehrsführungskonzept Altstadt (2835/2016/1);  
Beschluss der Bezirksvertretung Innenstadt vom 08.03.2018**

Die Beschlussvorlage 2835/2016/1 „Verkehrsführungskonzept Altstadt“ (Anlage 1) wurde in der Bezirksvertretung Innenstadt, dem Verkehrsausschuss sowie dem Stadtentwicklungsausschuss im Sommer 2017 behandelt. Nachdem die Gremien der Beschlussvorlage jeweils einstimmig zugestimmt hatten, wurden die im Beschluss vorgesehenen Bürgerinformationsveranstaltungen durchgeführt und die Vorlage erneut vorlegt.

Die Bezirksvertretung Innenstadt hat in ihrer Sitzung am 08.03.2018 unter TOP 6.2.16 auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (AN/0384/2018) dazu folgenden Beschluss gefasst (Auszug aus dem Entwurf der Niederschrift s. Anlage 2):

*Die Bezirksvertretung Innenstadt bittet den Hauptausschuss nach § 37 Abs. 2 GO NRW eine Entscheidung darüber zu treffen, wer für den Beschluss eines „Verkehrsführungskonzepts Altstadt“ zuständig ist: Der Verkehrsausschuss oder die Bezirksvertretung Innenstadt.*

*Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt gegen die SPD-Fraktion*

Der Hauptausschuss soll bei Streitigkeiten darüber, ob Rechte einer Bezirksvertretung durch den Rat oder einen entscheidungsbefugten Ausschuss verletzt worden sind, durch weitestgehende Klärung der Rechtslage und Vermittlung zwischen den Betroffenen die Führung eines Rechtsstreits zu verhindern suchen (§ 44 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln).

### **Auffassung der Bezirksvertretung**

Die Bezirksvertretung Innenstadt bezweifelt, dass die Entscheidungszuständigkeit in dieser Angelegenheit beim Verkehrsausschuss liegt. Zur Begründung verweist sie insbesondere auf § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der vom Rat am 11.07.2017 beschlossenen Zuständigkeitsordnung. Danach unterliegen Verkehrsführungen, die nicht über die Bezirksgrenzen hinausführen, dem Entscheidungsrecht der Bezirksvertretungen. Die Verwaltung schlage im vorliegenden Fall Maßnahmen für Verkehrsführungen vor, die zwar auf dem historisch traditionsreichen Boden der Altstadt stünden, im Rahmen ihrer verkehrlichen Auswirkungen jedoch nur von bezirklicher Bedeutung seien und zudem nicht über die Bezirksgrenzen hinausgingen. Keine der aufgeführten Straßen gehöre zum überörtlichen oder zum überbezirklichen Straßennetz.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Die Bedeutung des Verkehrsführungskonzepts Altstadt (Beschlussvorlage Nr. 2835/2016/1) geht wesentlich über den Stadtbezirk Innenstadt hinaus. Daher ist in dieser Angelegenheit gemäß § 21 Abs. 1 Ziffer 5 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln der Verkehrsausschuss das entscheidungsbefugte Gremium. Die Bezirksvertretung ist gemäß § 37 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW anzuhören.

Bei der Augustiner-/ Pipinstraße und der Komödienstraße handelt es sich um überörtliche Verbindungsstraßen, die nicht in die Entscheidungszuständigkeit der Bezirksvertretung nach § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Zuständigkeitsordnung fallen. Das Verkehrsführungskonzept Altstadt berücksichtigt insbesondere die Erreichbarkeit des Rathauses sowie anderer Einrichtungen von gesamtstädtischer Bedeutung (z. B. Dom, Museen) und Parkhäuser.

Die Altstadt ist ein historisch traditionsreicher Boden und zieht daher jährlich Millionen von Besuchern an. Mit der Via Culturalis, der Archäologischen Zone und der Historischen Mitte entstehen zudem weitere kulturelle Anziehungspunkte. Das Verkehrsführungskonzept Altstadt legt Zielsetzungen und Handlungsleitlinien fest, deren Bedeutung ebenso wie die Auswirkung der baulichen Festlegungen (Veränderungen) wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Es dient einer Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs und kommt mit der Schaffung neuer Aufenthaltsqualitäten der internationalen Bedeutung dieses Ortes zugute. Damit fügt es sich in den gesamtstädtischen Strategieansatz Köln Mobil 2025 ein und sollte daher nicht isoliert auf Bezirksebene erarbeitet und beraten werden. Das Verkehrsführungskonzept Altstadt ist nicht auf eine einfache Maßnahme der Verkehrsführung beschränkt, sondern dient der Ergänzung der städtebaulichen Planung und Stadtgestaltung des Zentrums der viertgrößten Stadt Deutschlands im historischen Stadtkern.

### **Weiteres Verfahren**

Die Fachverwaltung sieht die Möglichkeit, ggf. einen informellen Beteiligungsprozess hinsichtlich der schrittweisen Umsetzung des Verkehrsführungskonzeptes Altstadt zu etablieren, der eine angemessene Mitwirkung der Bezirksvertretung Innenstadt an der Planung und Durchführung der einzelnen Baumaßnahmen sicherstellt.

Diese Möglichkeit wird in einem Gespräch mit der Bezirksvertretung Innenstadt erörtert.

### Anlagen

- Anlage 1: Beschlussvorlage 2835/2016/1
- Anlage 2: Auszug aus der Niederschrift der Bezirksvertretung Innenstadt vom 08.03.2018